

(4) Die Begründung des Protestes und der Berufung kann bis zum Beginn der Verhandlung zweiter Instanz ergänzt werden.

§ 284

Verwerfung durch Beschluß

(1) Sind die Bestimmungen über Einlegung oder Begründung der Berufung nicht beachtet oder ist die Berufung nach einstimmiger Auffassung des Berufungsgerichts offensichtlich unbegründet, so wird die Berufung durch Beschluß verworfen. Andernfalls wird über die Berufung auf Grund einer Hauptverhandlung entschieden.

(2) Abs. 1 gilt auch für den nicht form- oder fristgerecht eingelegten oder begründeten Protest des Staatsanwalts.

§ 285

Rücknahme

Protest oder Berufung können bis zum Schluß der Beweisaufnahme zurückgenommen werden.

§ 286

Frist für die Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung zur Entscheidung über den Protest oder die Berufung hat spätestens drei Wochen nach Eingang der Akten bei dem Rechtsmittelgericht stattzufinden. Kann die Frist wegen besonderer Hinderungsgründe nicht eingehalten werden, so sind diese vom Vorsitzenden in den Akten zu vermerken.

§ 287

Benachrichtigung des Angeklagten

(1) Der Angeklagte und sein Verteidiger sind von dem Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der An-